

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36		DIENSTAG, DEN 1. SEPTEMBER		2015	
Tag	Inhalt				Seite
18. 8. 2015	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg, der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz und der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz neu: 221-1-19 (bisher: 223-1-78), 223-1-86, 223-1-45, 223-1-44				207
25. 8. 2015	Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes zur Zusatzversorgung der Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische Zusatzversorgungs-Beitragssatzverordnung – HmbZVBSVO). neu: 2034-4-1				210

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg, der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz und der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

Vom 18. August 2015

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), und § 37 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 19. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 29 erhält folgende Fassung:
„§ 29 Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes und der Prüfung“.
 - 1.2 Es wird folgender Eintrag angefügt:
„Anlage 3“.

2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit das Studienkolleg Hamburg auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einzelnen Hochschulen in Hamburg ausländische Studierende durch Propädeutikkurse zu Beginn ihres Studiums unterstützt, gelten nur die Bestimmungen der §§ 2, 4, 13, 14 und 15.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 werden hinter der Textstelle „können,“ die Wörter „und auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einzelnen Hochschulen in Hamburg ausländische Studierende“ eingefügt.

- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studienkolleg bietet Kurse an für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit,
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Personenkreis der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554), in der jeweils geltenden Fassung oder der jüdischen Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion gehören und
 3. ausländische Studierende kooperierender Hochschulen in Hamburg als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Propädeutikkursen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt die Teilnahme an einer Eingangsprüfung voraus. Zur Teilnahme an der Eingangsprüfung ist berechtigt, wer die unter § 5 Absatz 2 genannten Unterlagen fristgerecht eingereicht hat.“
 - 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eingangsprüfung besteht aus einem sprachlichen Prüfungsteil, in dem Kenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen sind, die es ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des Studienkollegs teilzunehmen. Sie kann durch einen fachgebundenen Prüfungsteil ergänzt werden.“
 - 4.3 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Deutsch nach Absatz 1“ gestrichen.
 5. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „werden durch gesonderte Rechtsverordnungen festgesetzt“ durch die Textstelle „ergeben sich aus der Anlage 1“ ersetzt.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „muss“ die Wörter „je nach Ausbildungsbeginn“ eingefügt.
 - 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. eine Vorprüfungsdokumentation (VPD) der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist),
 2. eine amtlich beglaubigte Passkopie,
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie eines deutschen Sprachzeugnisses (Mindestniveau B2 gemäß dem europäischen Referenzrahmen).“
 - 6.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Erfolgt eine Zulassung zum Studienkolleg und nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Platz am Studienkolleg an, werden die eingereichten Dokumente zu einer für sie bzw. ihn angelegten Akte im Studienkolleg genommen. Erfolgt keine Zulassung oder nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Platz am Studienkolleg nicht an, werden die eingereichten Dokumente ein Jahr im Studienkolleg aufbewahrt. Stellt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb dieses Zeitraumes keinen neuen Antrag auf Zulassung werden die Dokumente nach Ablauf dieses Zeitraumes vernichtet.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Vergabe nach Eignung und Leistung werden die Kursplätze nach den in der Eingangsprüfung erreichten Leistungen vergeben. Bei Gleichheit der Leistungen entscheidet das Los.“
 - 7.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht innerhalb der in § 8 gesetzten Frist die Zulassung an, oder tritt sie oder er trotz der Annahme ihre oder seine Ausbildung am Studienkolleg nicht unverzüglich nach Kursbeginn an, werden die freien Plätze gemäß Absatz 4 nach Eignung und Leistung an die zunächst abgelehnten Studienbewerberinnen oder Studienbewerber verteilt.“
 8. In § 8 wird folgender Satz angefügt:
„Für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 7 Absatz 7 nachträglich zum Studienkolleg zugelassen werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Annahmeerklärung dem Studienkolleg innerhalb von einer Woche zugegangen sein muss.“
 9. § 28 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 10. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes und der Prüfung“.
 - 10.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling aufgrund einer Pflichtwidrigkeit im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 1 von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.“
 11. § 35 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Absatz 1 wird einziger Absatz. In seinem Satz 1 wird die Textstelle „in Verbindung mit § 43 Absatz 4 HmbSG in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - 11.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 12. In § 36 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 13. In § 36a Absatz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 14. In § 39 Absatz 7 werden die Wörter „nicht bestanden“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
 15. § 40 wird wie folgt geändert:
 - 15.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „besucht“ die Textstelle „, aber ihren Wohnsitz in Hamburg“ eingefügt.
 - 15.2 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Absatz 2 gilt entsprechend.“
 16. § 41 wird wie folgt geändert:
 - 16.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Hamburg erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 36 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Feststellungsprüfung nicht am Studienkolleg Hamburg abgelegt haben, können nur in Fällen besonderer persönlicher Härte zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Kollegleitung. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst.“
 - 16.2 In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und eine Gesamtnote“ gestrichen.

- 16.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die Ergänzungsprüfung frühestens ein Semester nach der Feststellungsprüfung ablegen. Kollegiatinnen und Kollegiaten, die den Fachkurs M oder den Fachkurs T besuchen, können die Ergänzungsprüfung in dem jeweils anderen Fachkurs auf Antrag im selben Prüfungszeitraum wie ihre Feststellungsprüfung ablegen. Über den Antrag entscheidet die Kollegleitung.“
- 17. In § 43 Satz 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 18. In § 44 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Kollegleitung“ ersetzt.
- 19. § 45 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, können das erste Jahr einmal wiederholen. Bei einer Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres findet § 44 keine Anwendung. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in mindestens drei Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Jahres der Übergang in das zweite Jahr nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.“
- 20. § 46 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 20.2 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- 21. § 47 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 21 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- 21.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „30. September beziehungsweise bis zum“ gestrichen.
- 22. Hinter § 49 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung am Studienkolleg werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Kurse für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Ausbildungsbeginn: Januar und August):
 - 1.1 Fachkurs T
 Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge 23 Plätze je Ausbildungsbeginn
 - Fachkurs M
 Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge. . . 23 Plätze je Ausbildungsbeginn
 - Fachkurs W
 Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge. 23 Plätze je Ausbildungsbeginn

- Fachkurs G
 Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge. 23 Plätze je Ausbildungsbeginn
- 1.2 Zwei weitere Fachkurse, über deren Fachrichtung die Kollegleitung auf Basis der vorhandenen Kapazitäten und der Anzahl der Zulassungsanträge entscheidet, mit je 23 Plätzen je Ausbildungsbeginn
- 2. Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (Ausbildungsbeginn: August) . . . 46 Plätze je Ausbildungsbeginn
- 3. Propädeutikkurse für ausländische Studierende der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Ausbildungsbeginn: Frühjahr) 92 Plätzen je Ausbildungsbeginn“
- 23. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden Anlagen 2 und 3.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Die Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 17. März 2015 (HmbGVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird aufgehoben.
- 2. §§ 2 und 3 werden §§ 1 und 2.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz

§ 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 205, 2001 S. 69), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 181), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird einziger Absatz.
- 2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

§ 3 der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz vom 30. März 1999 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 181), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

(2) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung am Studienkolleg begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bewerberinnen und Bewerber, die die Eingangsprüfung nach dem 31. Dezember 2013, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung schon bestanden haben, müssen an dieser nicht erneut teilnehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. August 2015.

Verordnung
zur Anpassung des Beitragssatzes zur Zusatzversorgung der Beschäftigten
der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hamburgische Zusatzversorgungs-Beitragssatzverordnung – HmbZVBSVO)
Vom 25. August 2015

Auf Grund von § 2a Satz 3 des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes (HmbZVG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 431), wird verordnet:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz nach § 2a Satz 2 HmbZVG beträgt

1. ab 1. Oktober 2015 1,45 vom Hundert (v. H.),
2. ab 1. Januar 2016 1,55 v. H.,
3. ab 1. Januar 2017 1,65 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 2c HmbZVG.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. August 2015.